



Merkblatt Zahnbehandlungskosten

bei Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Bei den Überbrückungsleistungen können Kosten für Zahnbehandlungen vergütet werden. Dieses Merkblatt informiert Sie darüber, was Sie bei einem Zahnarztbesuch beachten müssen. Bitte informieren Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt, dass Sie Überbrückungsleistungen beziehen. Und geben Sie dieses Merkblatt vor der Behandlung der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ab.

Für welche Kosten gibt es einen Beitrag?

Die Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. In den meisten Fällen gibt es für Kronen, Brücken, Implantate und Keramik-Inlays oder Keramik-Overlays **keinen** Beitrag.

Rechnungen

Wenn Sie zum ersten Mal eine Rechnung für Zahnbehandlungen einreichen, müssen Sie zusammen mit der Rechnung auch das Kantonale Zahnformular einreichen. Das Formular wird von Ihrem Zahnarzt ausgefüllt, fragen Sie ihn danach. Ausnahme: Wenn Sie Rechnungen für die Zahnreinigung einreichen, müssen Sie das Kantonale Zahnformular nicht einreichen.

Die Rechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes muss an Sie adressiert sein und folgende Punkte enthalten:

- Detaillierte Rechnung nach Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV; Taxpunktwerte Zahnärztin oder Zahnarzt: 1.00 Franken
- Wenn es auch Laborkosten gibt: detaillierte Rechnung nach Zahntechnik-Tarif UV/MV/IV; Taxpunktwert Labor: 1.00 Franken
- Deklaration einer allfälligen Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetzgebung (KLV 17–19)

Sie müssen die Rechnung im Normalfall selber bezahlen, wenn Sie unsere Vergütung erhalten haben. Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV zieht Beiträge von Versicherungen (zum Beispiel eine Zahnpflegeversicherung) vom Rechnungsbetrag ab. Wenn Ihr Anspruch auf Überbrückungsleistungen wegfällt, dann müssen Sie die Rechnung aus eigenen Mitteln selber bezahlen.

Einreichen der Rechnung

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann die Kosten für die Zahnbehandlung nur unter diesen Bedingungen vergüten:

- Reichen Sie die Rechnung im Original ein, und zwar innert 15 Monaten nach dem Datum auf der Rechnung.
- Wenn Sie bei der Krankenkasse eine Zahnversicherung haben, senden Sie bitte die Rechnung zuerst der Krankenkasse und dann uns ein.

Vertrauens-Zahnärztin

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann die Rechnung für Zahnbehandlungen der Vertrauens-Zahnärztin vorlegen. Sie erhalten

in diesem Fall eine Vollmacht, die Sie unterschreiben müssen. Das passiert zum Beispiel wenn es unklar ist, ob die Zahnbehandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. Die Vertrauens-Zahnärztin kann mit der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt Rücksprache nehmen.

Was ist sonst noch wichtig?

- Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV vergütet die Kosten nur, wenn sie nicht oder nur teilweise von einer anderen Versicherung bezahlt werden (zum Beispiel Krankenkasse, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, IV).
- Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV vergütet Kosten für Zahnbehandlungen im Ausland nur, wenn die Behandlung eine notfallmässige Schmerzbehandlung war.

Haben Sie Fragen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter.

Weitere Informationen
finden Sie auf unserer Website:



[stadt-zuerich.ch/
ueberbrueckungsleistungen](http://stadt-zuerich.ch/ueberbrueckungsleistungen)

Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9
8004 Zürich

T +41 44 412 61 11

Postadresse:
Postfach, 8036 Zürich